Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

sich aber mit warheit befinden, daß gegentheill in seiner gan:
zen weitläuffigen schrifft, dieselbe kein warheit fürgetra:
gen, daher dem Lamwaldts gerechtigen Herr Principall
mit wissentlichen offenbarem Mangl vnd beschuldigt wurd
als ob er die Herrn Rätsinner mit Erscheinen warheit hind:
gangen, es wird sich all Volgende deduction ausführlich zu:
erkennen geben.

Sonnibt man nun, von gegentheill für bekannt an, daß er
Maiorem ipsius Mandati gestoch, der anhaung wirdt offentlich
vnd sprechen, es Herr Brauns preces der warheit mangln, alles
vnd gleicher gestalt cauillirt E: Lamwaldt, des H: Reichs Anno
70. im Abschied publicierter Constitution von Arresten vnd Re:
pressalien, als alte sie allein, tabt habe, wo ein Arrest ohne
alle Ursachen angelegt worden, dann der Buchstaben berürter
Constitution, welliche ex eodem fundamento & ex eadem ratio:
ne eingeführt worden ist, daraus die Constitution von Pfandung
geflossen, welche die mehligen Stunde durch die Arrestationes
zu eludieren vnderstunden, keinem Menschen der Welt nutz es
sider de Vento seruiren, Dieweill man kein Stunde ein Deut
nimmermehr finden wurde, welcher bekannte, es ehne Ursach
arrestiert hette.

Darumb seit Degenlamwaldts alles gesuchte glosse der
tichnit: vnder wie in genere alle Pfandtung, obgleich der Pfan:
dent theil meinnt zuerst Ursach derselben zu pretendiern vnd
den Vnuermitelten Stenden des Reichs Stetten, als Stund mit
gleicher generalitet sein auch alle repressalia vnd Arresta auf:
gehebt, improbiert, vnd wegen durch dergleichen Mandata
wider zu Recht gebracht werden.

Anlangendt Degenlamwaldts vermeint widerfrechen,
als alte Herr Braun disfalls kein Mandt des Reichs
sein, willich vnendtlich angeben, cofutiert Brönischer Lam:
waldt mit des Hochloblichen Kay: Cammergerichts in causa
exemptionis Anno 73. publicierter difinitiff, Verhaill
dieselb lässt Degentheills cauillation gar nit zu, es